

sicherungsrechts in diesen Sparten hatte (S. 111–155), bevor mit einem knappen Fazit (S. 156–159) geschlossen wird.

2. Was soll man über die vorliegende Monografie sagen? Aufbau, Argumentationsführung, sprachliche Genauigkeit, Quellenarbeit, Erhebung der Archivalien, Einordnung in die Zeit und die gegenwärtige Relevanz, hier ist alles vorbildlich. Gäbe es den zweiten Band der Schriftenreihe nicht, gäbe es kein Buch zum Thema, das dem vorliegenden das Wasser reichen könnte. Hier wird der Herausgeber Hellwege dem Autor Hellwege zum Fluche. Aber eben doch nicht wirklich. Gerade im Hinblick auf die besondere deutsche Historiografie, die der Tontine eine bedeutende evolutionäre Stellung auf dem Weg zur Lebensversicherung und bei der Herausbildung des Versicherungsrechts zuweist, lohnt ein vertiefter Blick (insb. S. 111 ff.). Man mag insofern eher wünschen, dass auch einige andere Berichterstatter des zweiten Bandes der Schriftenreihe das vorliegende Werk zum Impuls nehmen, ihre Länderberichte in der Heimat in vergleichbarer Weise zu vertiefen, als dem hiesigen Werk den Nutzen abzusprechen. Wer sich künftig mit der Tontine beschäftigt, dem kann das vorliegende Werk nicht nur als Quelle, sondern als Findbuch dienen, und wer ab heute Anlage 1 Nr. 22 VAG auch nur erwähnt oder in Kommentierung der §§ 759 ff. BGB die Tontine als Beispiel einer Leibrentenvereinbarung aufführt, ohne wenigstens eine Fußnote auf das angezeigte Werk zu setzen, dessen wissenschaftliche Glaubwürdigkeit sei ernsthaft infrage gestellt.

3. Braucht man das Buch, wenn es doch nach eigenem Bekunden des Autors nur eine längere Version des Länderberichts im zweiten Band der Schriftenreihe ist (siehe dort S. 167 Fn. 1)? Hier muss jeder selbst beurteilen, wie viel mehr an Wissen über Tontinen er begehrt. Schöne Trouvaillen, wie etwa das Gedicht „Die Versorgungs-Tontine in Hamburg“ mit seinen tanzenden, siechen Millionärs-Geronten (S. 95 f.), laden aber auf jeden Fall zu einem vertieften Blick ein. Wer ob der Kosten der Bände dieser Reihe – die aber in Ansehung der Ausstattung und der inhaltlichen Qualität angemessen erscheinen – nur zu einem Buch über die Tontine greifen möchte, der kaufe den zweiten Band. Wer aber den hier angezeigten erwirbt, den wird die Ausgabe und Lesezeit kaum reuen, und er wird danach vermutlich doch noch den zweiten Band erwerben. Man rechne diese Anschlusskosten also besser gleich ein. Schlechter investiert hat man sein Geld allemal schon hundertfach.

Frankfurt am Main

JENS GAL

Sono, Hiroo, Luke Nottage, Andrew Pardieck, Kenji Saigusa: Contract Law in Japan. – Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2019. 264 pp.

1. Am 1. April 2020 wird in Japan die grundlegende Reform des japanischen Schuldrechts in Kraft treten, die im Jahr 2017 auf den Weg gebracht wurde. Es handelt sich um die erste große Novellierung der Materie seit Inkrafttreten des japanischen Zivilgesetzes (Minpō, im Folgenden auch ZG) vor 120 Jahren.¹ Ja-

¹ Minpō, Gesetz Nr. 89/1896 und Gesetz Nr. 91/1889. Eine autoritative deutsche Über-

pan folgt mit einem gewissen Abstand der deutschen Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002 und der entsprechenden Teilnovellierung des Code civil in Frankreich im Jahr 2016. Im Kern geht es bei der Reform um die Integration der einschlägigen japanischen Rechtsprechung aus mehr als hundert Jahren und um eine bessere Verständlichkeit des Zivilgesetzes für die Bürger des Landes; Anpassungen an international gebräuchliche Lösungen standen hingegen nicht im Fokus und erfolgten nur am Rande.²

Die Bedeutung der Reform für die japanische Praxis ist erheblich und das internationale rechtsvergleichende Interesse an der Teilnovellierung des Zivilgesetzes groß.³ Dieses will die hier vorzustellende Monografie befriedigen, die eine konzise Analyse des novellierten japanischen Vertragsrechts und mithin des Kernstücks der Reform leistet.⁴ Die Aktualität des Themas könnte nicht größer sein. Bei den vier Autoren handelt es sich um ausgewiesene Kenner der Materie. *Hiroo Sono* (Universität Hokkaidō) war als Berater der japanischen Regierung maßgeblich am Beitritt des Landes zum UN-Kaufrechts-Übereinkommen im Jahr 2008 beteiligt.⁵ *Luke Nottage* (Universität Sydney) ist der führende Japanrechtsexperte Australiens und ein in der Rechtsvergleichung ausgewiesener Spezialist für Fragen des Vertragsrechts. *Andrew Pardieck* (Universität Southern Illinois) ist einer der US-amerikanischen Experten für das japanische Recht mit zahlreichen Publikationen zu selbigem.⁶ Der vierte Co-Autor, *Kenji Saigusa*, unterrichtet an der renommierten Waseda-Universität in Tokyo Vertragsrecht. Die Verwurzelung der Autoren sowohl in der Tradition des *common law* (*Nottage, Pardieck*) als auch in der des *civil law* (*Sono, Saigusa*) gewährleistet einen breiten rechtsvergleichenden Ansatz in der Darstellung.

setzung der novellierten Teile des Zivilgesetzes, die eine Gruppe von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Universität Kyōto und des Hamburger Max-Planck-Instituts unter der Leitung von Keizo Yamamoto, der maßgeblich an der Reform in Japan beteiligt war, erarbeitet hat, findet sich in ZJapanR Nr. 45 (2018) 183–305; dazu *Keizo Yamamoto*, Einführung in die Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, ebd. 177–182.

² Zu Ablauf und Zielen der Reform siehe aus dem westlichen Schrifttum etwa *Souichiro Kozuka / Luke Nottage*, Policy and Politics in Contract Law Reform in Japan, in: *The Method and Culture of Comparative Law – Essays in Honour of Mark Van Hoecke* (2014) 235–253; *Marc Dernauer*, Der Schuldrechtsreform-Entwurf: Eine Bewertung, ZJapanR Nr. 39 (2015) 35–37; *Masamichi Okuda*, Gegenwärtiger Stand der Schuldrechtsreform in Japan und Überblick über die Reformvorschläge, ebd. 3–33; *Akira Kamo*, Blick aus Japan auf die deutsche Schuldrechtsmodernisierung, Eine Studie zur Rechtsübertragung, ZJapanR Nr. 38 (2014) 171–187.

³ Erster Überblick zur endgültigen Fassung der Reform bei *Stefan Wrбка*, Die japanische Schuldrechtsreform 2017, ZfRV 2018, 216–227; ausführlich *Keizo Yamamoto*, Vertragsrecht, in: *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*², hrsg. von Harald Baum / Moritz Bälz et al. (im Erscheinen).

⁴ Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist das Verjährungsrecht; dazu aus rechtsvergleichender Perspektive *Oliver Remien*, Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. Minpō 2020, ZJapanR Nr. 47 (2019) 231–246.

⁵ Siehe dazu *Hiroo Sono*, Japan's Accession to the CISG: The Asia Factor, ZJapanR Nr. 25 (2008) 195–205.

⁶ Siehe zum Vertragsrecht etwa *Andrew Pardieck*, Executing Contracts in Japan, ZJapanR Nr. 40 (2015) 183–191.

2. Der Band folgt in seinem Aufbau den Vorgaben der Serie „International Encyclopedia of Laws/Contracts“,⁷ in der das Werk ursprünglich publiziert wurde, worauf die Verfasser ausdrücklich hinweisen (S. 22). Damit weicht der Aufbau in Teilen von der Struktur des Zivilgesetzes und der Annäherung an den Stoff ab, die aus der Sicht des japanischen wie des diesem ähnlichen deutschen Zivilrechts nahegelegen hätte.

Das Werk ist in drei große Abschnitte untergliedert. Den Anfang machen zwei knappe Einführungen zunächst in das Recht Japans im Allgemeinen (S. 23–38) und sodann in das Vertragsrecht im Besonderen (S. 39–49). Der anschließende erste Hauptabschnitt ist den allgemeinen Prinzipien des Vertragsrechts gewidmet (S. 51–166). Der zweite Hauptabschnitt stellt unter der Überschrift „Specific Contracts“ die Regelung einer Auswahl unterschiedlicher Vertragstypen vor (S. 167–253). Der Band schließt mit einer hilfreichen Auswahlbibliografie westlichen (überwiegend englischen) Schrifttums zum Vertragsrecht in Japan (S. 255–260).

a) Der den allgemeinen Prinzipien des Vertragsrechts gewidmete erste Hauptabschnitt ist in sechs Kapitel unterteilt. Deren erstes befasst sich mit dem Vertragsschluss (S. 51–70). Zunächst geht es um das Angebot und dessen Annahme sowie den Willen, eine rechtlich bindende Vereinbarung zu schließen. Rechtsvergleichend heben die Verfasser hervor, dass die aus dem *common law* stammende Institution der „consideration“ als Voraussetzung für die Bejahung eines bindenden Vertrages dem japanischen Recht unbekannt sei, welches vielmehr dem deutschen Modell folge, das dafür zwei übereinstimmende Willenserklärungen ausreichen lasse (S. 56). Weitere Schwerpunkte sind die Formalien des Vertragsschlusses und die vorvertragliche Haftung. Die rechtsvergleichende Analyse Letzterer ist von besonderem Interesse, da Japan hier eigene Wege geht und es auch vergleichsweise viel Rechtsprechung insbesondere zu Informationspflichten und zur Informationshaftung gibt. Eine Kodifizierung dieser Rechtsprechung sei jedoch trotz intensiver Diskussionen an der fehlenden Einigkeit innerhalb der Reformkommission gescheitert (S. 65 ff.). Hinzuzufügen ist, dass das Verbraucherrecht insgesamt, entgegen ursprünglichen Plänen, schließlich doch nicht in das novellierte Zivilgesetz integriert worden ist. Damit bleibt es insoweit bei der Geltung des Verbrauchervertragsgesetzes,⁸ das die Verfasser an den relevanten Stellen in ihre Analyse einbeziehen, was überaus hilfreich ist.⁹

Das 2. Kapitel dieses Hauptabschnittes befasst sich mit der Wirksamkeit des Vertrages (S. 71–86). Stichwörter sind u. a. Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Gesetzesverstöße und die Rechtsfolgen, die sich aus Willensmängeln oder einer Unwirksamkeit des Vertrages aus anderen Gründen ergeben. Das 3. Kapitel hat den Inhalt des Vertrages zum Gegenstand (S. 87–97). Diskutiert werden u. a. ausdrückliche und implizite Vertragsbedingungen, Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Zulässigkeit von Vertragsstrafen und die

⁷ Hrsg. von Roger Blanpain / Frank Hendrickx / Jacques H. Herbots (2018).

⁸ Shōhi-sha keiyaku-hō, Gesetz Nr. 61/2000.

⁹ Eine nach wie vor gültige grundlegende Darstellung des Verbrauchervertragsrechts findet sich bei Marc Dernaer, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (2006) 245 ff.

Gestaltung von Schiedsklauseln. Das Recht der AGB ist – nach anhaltender Diskussion während der Reformarbeiten – letztlich jedenfalls in Teilen novelliert worden.¹⁰ Die Einbindung Dritter und die novellierten Regelungen zur Forderungsabtretung stehen im Mittelpunkt des 4. Kapitels (S. 98–128). Die Haftung für Erfüllungsgehilfen und der Rechtsübergang sind weitere diskutierte Aspekte. Das 5. Kapitel befasst sich mit der Beendigung des Vertrages (S. 129–141). Zunächst geht es um die Erfüllung, sodann um Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie um die einvernehmliche Vertragsaufhebung. Im 6. und letzten Kapitel des ersten Hauptabschnittes stehen die Rechtsbehelfe („remedies“) im Mittelpunkt (S. 142–166). Analysiert werden u. a. die Aufrechnung, die Kündigung des Vertrages, Voraussetzungen und Umfang des Schadensersatzes sowie, etwas irritierend unter der gewählten Kapitelüberschrift, Fragen der Verjährung.

b) Der zweite Hauptabschnitt ist in 13 Kapitel aufgeteilt und den unterschiedlichen Vertragstypen des japanischen Rechts („specific contracts“) in etwas ungewöhnlicher Reihenfolge (siehe oben 2. am Anfang) gewidmet. Als Erstes wird die Regelung der Vertretung (Art. 99 ff. ZG) vorgestellt (S. 167–179). Es folgen die Verwahrung und die Regelungen von Spiel und Wette (S. 180–186). Dem zentralen Thema des Warenkaufs ist das 4. Kapitel gewidmet. Unter der Überschrift „Sales of Goods“ werden Vorschriften des allgemeinen Teils, des Sachenrechts, des Forderungsrechts (Art. 399 ff. ZG) und des Kaufrechts (Art. 555 ff. ZG) diskutiert (S. 187–205). Stichwörter sind Lieferung, Eigentums- und Risikoübergang, Verkäufahaftung, Rechtsmittel des Verkäufers im Fall der Nichtzahlung, Produkthaftung und Abzahlungskauf. Das 5. Kapitel stellt die novellierten Regelungen des Dienstvertrages (Art. 623 ff. ZG) und des Werkvertrages (Art. 632 ff. ZG) vor, Letzteres am Beispiel des Bauvertrages (S. 200–205). Anschließend geht es im 6. Kapitel um den Mietvertrag (S. 206–216). Dieser ist im Zivilgesetz – im Gegensatz zu der korrespondierenden komplexen und kaum noch verständlichen Regelung im BGB – für Japan in nur zehn knapp gefassten Vorschriften (Art. 601 ff. ZG) geregelt, die durch einige sondergesetzliche Bestimmungen im Land- und Gebäudemietgesetz ergänzt werden.¹¹

Nach einem Wechsel der Perspektive geht es in dem folgenden kurzen 7. Kapitel um den nur cursorisch im Zivilgesetz und ansonsten außerhalb desselben angesprochenen, in der japanischen Rechtspraxis jedoch sehr bedeutsamen Vergleich (S. 217 f.). Das 8. Kapitel befasst sich, wieder ausführlicher, mit der Bürgschaft, um deren Voraussetzungen und Wirkungen es auch in Japan eine ausgeprägte Diskussion gibt (S. 219–232). Die einschlägigen Regeln in den Art. 446 ff. ZG sind im Zuge der Reform an verschiedenen Stellen zwecks Erhöhung des Schutzes natürlicher Personen als Bürgen novelliert worden.¹² Das 9. Kapitel stellt das Pfandrecht vor, das im Zivilgesetz in den nicht novellierten

¹⁰ Zu der Novellierung aus rechtsvergleichender Sicht kritisch *Jürgen Basedow*, AGB-Kontrolle in Japan und Deutschland, ZJapanR Nr. 49 (2020) (in Vorbereitung).

¹¹ Shakuchi shakuya-hō, Gesetz Nr. 90/1991.

¹² Zur Bürgschaft in Japan ausführlich *Ayumu Endō / Moritz Bälz*, Persönliche Kreditrisicherheiten, in: Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Fn. 3).

Vorschriften zum Sachenrecht, konkret in den Art. 342 ff., geregelt ist (S. 233 ff.). Die folgenden kurzen Kapitel 10 und 11 geben einen knappen Überblick über das Darlehensrecht und Verträge, bei denen ein Vertragspartner der Staat ist (S. 236–242). Etwas ausführlicher diskutiert das 12. Kapitel die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (S. 243–249), und das abschließende 13. Kapitel ist den „quasi-contracts“ gewidmet (S. 250–253). Kurz angesprochen werden *negotiorum gestio*, ungerechtfertigte Bereicherung und rechtsgrundlos geleistete Zahlungen.

3. Über die Sinnhaftigkeit der den Autoren offensichtlich vorgegebenen Auswahl an Vertragstypen und deren Anordnung im zweiten Hauptteil des Werkes mag man streiten, der faszinierenden Lektüre desselben tut dies indes keinen Abbruch. Die herausragende Leistung der Verfasser liegt zum einen in dem bereits erwähnten umfassenden rechtsvergleichenden Ansatz, der in gebotener Kürze durchgängig Parallelen und Unterschiede zu den Lösungen des *common law* wie zu den Referenzrechtsordnungen des *civil law*, dem deutschen und dem französischen Recht, aufzeigt. Zum anderen verweisen die Verfasser an zahlreichen Stellen auf den Verlauf der Reformdiskussion und erläutern, wie es zu bestimmten neuen Lösungen oder eben auch einem Verzicht auf solche kam. Die auf diese Weise erreichte Qualität der Analyse bringt für jeden am japanischen Recht Interessierten einen großen Erkenntnisgewinn.

Hamburg

HARALD BAUM

Yamamoto, Keizo: Basic Features of Japanese Tort Law – Wien: Jan Sramek Verlag 2019. XXVI, 202 pp.

Bei dem vorzustellenden Werk handelt es sich um die erste umfassende monografische Darstellung des japanischen Schadensersatzrechts in englischer Sprache. Die nunmehr veröffentlichte englische Fassung beruht auf der bereits ein Jahr zuvor publizierten deutschen Fassung, einer von Gabriele Koziol (Kyōto) besorgten Übersetzung aus dem Japanischen.¹ Wie bereits anlässlich der Vorstellung der deutschen Fassung hervorgehoben, markiert das Werk einen Meilenstein der Zivilrechtsvergleichung mit Japan und schließt eine empfindliche Lücke beim Zugang zum Recht des Landes in westlichen Sprachen.² Der Verfasser ist einer der führenden Zivilrechtswissenschaftler Japans, der an der renommierten Universität Kyōto wirkt.

Das Werk hat seinen Ursprung in einem von Helmut Koziol (Wien) verantworteten rechtsvergleichenden Forschungsprojekt zu Grundfragen des Schadensersatzrechts.³ Seinem Ursprung entsprechend handelt es sich bei dem Buch nicht um eine systematische Darstellung der Materie, obwohl dessen 3. Teil

¹ *Keizo Yamamoto*, Grundzüge des japanischen Schadensersatzrechts (2018).

² *Harald Baum*, Rezension, ZJapanR Nr. 47 (2019) 307–310, 307; die vorliegende Vorstellung der englischen Fassung orientiert sich an dieser Rezension der deutschen Fassung.

³ Grundfragen des Schadensersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht, hrsg. von Helmut Koziol (2014).

